

Landratsamt Passau  
Sachgebiet 53 – Wasserrecht  
Domplatz 11  
94032 Passau

**Wasserrecht:**

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Rott, Gewässer I. Ordnung, im Landkreis Passau durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung für die Rott

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

Az.: 53.0.05/6451.01-3

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Passau beabsichtigt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Rott (Gewässer I. Ordnung) im Landkreis Passau. Dies erfolgt mittels einer entsprechenden Verordnung. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über den Erörterungstermin.

**1. Beschreibung**

Durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurden Karten erstellt, die das Überschwemmungsgebiet der Rott im Landkreis Passau umfassen.

Aufgabe des Landratsamtes Passau ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes per Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzunehmen und dabei das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen. Maßgebliches Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG. Dies bezeichnet ein Hochwasser, welches mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das einmal über einem Zeitraum von 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. Da es sich um eine statistische Größe handelt, kann ein Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl von Überschwemmungen dieser Größenordnung nicht gezogen werden.

Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr, die entsprechend ermittelt wurde und nun festgesetzt wird.

Ziele der Festsetzung sind insbesondere der Erhalt von Rückhalteflächen, die Stärkung des Risikobewusstseins und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall.

**2. Erörterungstermin**

Im Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurden der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Planunterlagen ausgelegt und die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen eröffnet sowie die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Danach findet ein Erörterungstermin über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange statt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Diese Erörterung wird

**ab Montag, den 02. Februar 2026, 09:00 Uhr**

**und – soweit nach dem Fortgang der Erörterung erforderlich –**

**an allen darauffolgenden Tagen, jeweils ab 09:00 Uhr,**

**längstens jedoch bis einschließlich Mittwoch, den 04.02.2026,**

**im Landkreissaal von Schloss Neuburg (Am Burgberg 2, 94127 Neuburg am Inn)**

durchgeführt. Einlass ist jeweils ab 08:30 Uhr.

Termineinteilung:

Die Erörterung findet nach der nachfolgenden Tagesordnung statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Einleitung mit allgemeinen Informationen zum Erörterungstermin
- TOP 2: Darstellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Ermittlung des Überschwemmungsgebietes
- TOP 3: Erläuterung des Landratsamtes Passau zum vorläufigen Entwurf der Verordnung und zum rechtlichen Hintergrund
- TOP 4: Erörterung von Einwendungen zunächst nach folgenden Themenblöcken:
- a) Forderung von Entschädigungs- /Ausgleichszahlungen
  - b) Befürchtung von Wertverlust /-minderung
  - c) Eingriff in das Eigentumsrecht
  - d) Berücksichtigung Königswieser Straße und Feldweg im Bereich Königswiese, Gde. Pocking
  - e) Berücksichtigung einer möglichen Dammfunktion der B388 und A94
  - f) Berücksichtigung der Schutzwirkung des Rottauensees
  - g) Befürchtung von Anbaubeschränkungen
  - h) Befürchtung von Bewirtschaftungsauflagen
  - i) Befürchtung der erschweren Unterhaltung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur (Parkplätze, Feldwege, u.a.)
  - j) Befürchtung der eingeschränkten Lagermöglichkeiten für Holzpolter, Kalk, Hackgut, u.a.
- TOP 5: Erörterung von Einwendungen – soweit nicht bereits unter TOP 4 behandelt – in alphabetischer Reihenfolge
- TOP 6: Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen
- TOP 7: Abschluss der Erörterung und Hinweis auf den weiteren Verfahrensablauf

### **3. Hinweise**

1. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden, die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie anerkannte Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben.
2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Stellungnahmen von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist sind ausgeschlossen.
5. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
7. Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis oder Pass auszuweisen.
8. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Passau unter folgendem Link veröffentlicht (nach Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz):  
<https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/>

Passau, den 08.01.2026

Landratsamt Passau

Sachgebiet 53 – Wasserrecht

gez.

Magdalena Koch